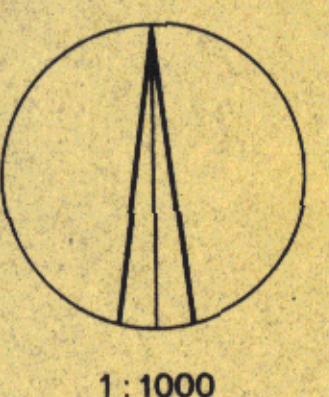




- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEBIET
- SOL SONDERBAUFLÄCHEN
- SONDERGEBIET LÄDEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1,5 und mehr ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- BAUWEISE
- 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST STELLPLATZ MIT EINFAHRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- OFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- ± 16,0 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE BAUTEN



Gesetz
über den Bebauungsplan Horn 24
Vom 9. Dezember 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Horn 24 für das Plangebiet Kern-
bek - Rhienweg - Horner Weg - O'Swaldstraße -
Dunckersweg - Hennigsweg - Beim Rauben Hause - Her-
zogstraße - Horner Landstraße (Bezirk Hamburg-Mitte,
Ortsteil 129) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim
Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-
gelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach-
stehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher
Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschos-
ses zulässig. Auf den Flurstücken 233, 313, 768 und 520
der Gemarkung Horn-Gesetz sind Läden zur Deckung des
täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes zulässig.

2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig.
Annahmestellen können Schank- und Speisewirtschaften
sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen
werden. Die Dächer der Ladengebäude sollen höchstens
6 Grad geneigt sein.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung
der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen
und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetz-
blatt I Seite 219) im Wohngebiet und im Sondergebiet
Läden. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und, mit
Ausnahme der Fläche südlich der unterirdischen Bahn-
anlagen, als Garagen unter Erdböden genutzt werden.
Eingestochene Garagen sind zulässig, wenn die benach-
barte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt
werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind
als Garagen unter Erdböden nutzbar, wenn Wohn-
räume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt
werden.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestim-
mungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche
Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) vom
26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Aus-
nahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung
für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958
(Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts
21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Dezember 1966.
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
HORN 24

BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 129

HAMBURG, DEN 11.12.66 --
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem
im Staatsarchiv niedergelegten
Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss

Hamburg, den 16. Dez. 1966
Sandholz TA.

Festgestellt durch Verordnungs-/Gesetz
vom 9. Dez. 1966 (GVBl. S. 262)
In Kraft getreten am 16. Dez. 1966

Archiv Nr. 23129

Gesetz über den Bebauungsplan Hamm-Mitte 7

Vom 9. Dezember 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hamm-Mitte 7 für das Plangebiet Hammer Landstraße — Luisenweg — Eiffestraße — Hammer Weg — Westgrenze des Flurstücks 401 der Gemarkung Hamm-Marsch (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 125) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet, und zwar in erster Linie

für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Dezember 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Horn 24

Vom 9. Dezember 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 24 für das Plangebiet Kernbek — Rhiemsweg — Horner Weg — O'Swaldstraße — Dunckersweg — Hennigsweg — Beim Rauhen Hause — Hertogestraße — Horner Landstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 129) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Auf den Flurstücken 233, 313, 768 und 920 der Gemarkung Horn-Geest sind Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets zulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen

werden. Die Dächer der Ladengebäude sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet und im Sondergebiet Läden. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und, mit Ausnahme der Fläche südlich der unterirdischen Bahnanlagen, als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Dezember 1966.

Der Senat